

Kindergarten - staatliche Volksbildungseinrichtung der Vorschulerziehung, der als erster Stufe im / einheitlichen sozialistischen Bildungssystem die Betreuung und Erziehung der Kinder vom vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die / zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule obliegt. Die Betreuung und Erziehung der Vorschulkinder; ihre Vorbereitung auf den Lernprozeß in der Schule ist Bestandteil der Sozial- und Bildungspolitik des sozialistischen Staates und Voraussetzung dafür, daß die Frauen ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können. K. sind vorwiegend Tagesk., sie können aber auch als Wochenheime bestehen. Daneben gibt es K. bzw. Kindergruppen des Sonderschulwesens für physisch oder psychisch geschädigte Kinder. K. sind Einrichtungen der Räte der Stadtbezirke, Städte oder Gemeinden bzw. der Betriebe. Der Antrag auf Aufnahme in den K. ist bei der Abteilung Volksbildung des zuständigen / örtlichen Rates zu stellen. Dank den Bemühungen des Staates können heute alle Kinder, deren Eltern es wünschen, in K. Aufnahme finden. Es können jedoch örtlich bedingte Unterbringungsschwierigkeiten auftreten. Frei werdende Plätze in K. werden während des ganzen Jahres zur Übernahme von Kindern aus Krippen und Heimen genutzt (VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201; 1. DB zur genannten VO vom 9.3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 7 S. 53). Diese Kinder können bereits mit 2 Jahren und 10 Monaten in den K. aufgenommen werden. Für die Öffnungszeiten und die ärztliche Betreuung der Kinder gelten die gleichen Grundsätze wie in der / Kinderkrippe. Im K. besteht als / Eltern Vertretung das gewählte Elternaktiv, das die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit im K. unterstützt (1. DB zur Elternbeiratsverordnung - Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung - vom 22. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 45 S. 302).

Kindergeld ? staatliches Kindergeld

Kinderkrippe - Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens zur Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern bis zum 3. Lebensjahr. Die K. bringt als staatliche Kindereinrichtung der Vorschulerziehung die Sorge des sozialistischen Staates um die gute Betreuung und Erziehung der jüngsten Bürger zum Ausdruck. Als Bestandteil der staatlichen Sozial- und Bildungspolitik dient die K. der Unterstützung junger Mütter und der Förderung junger Ehen sowie der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. K. sind vorwiegend Tagesk., aber es bestehen auch Wochen- und Saisonk. sowie Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, deren gesunde und harmonische Entwicklung nur auf diese Weise gewährleistet werden kann. Als besondere Einrichtung zur Förderung geschädigter Säuglinge und Kleinkinder bestehen Sonderk. oder Sondergruppen in K. (VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201; 1. DB zur genannten VO vom 9.3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 7 S. 53). Träger der

kinderreiche Familie

K. als staatliche Kindereinrichtungen sind die / örtlichen Räte oder Betriebe. Die Eltern entscheiden selbst, ob ihre Kinder eine K. besuchen sollen. Da sehr viele Eltern diesen Wunsch haben, können trotz wachsenden Versorgungsgrades (im DDR-Durchschnitt 75 Prozent) nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden. Für die Aufnahme von Kindern in die K. ist daher eine *Einweisung* erforderlich. Diese wird auf *Antrag* der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter von den Räten der Stadtbezirke, Städte oder Gemeinden erteilt. Der Antrag ist bei der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates zu stellen. Über ihn entscheidet eine Einweiskommission, der unter anderem Vertreter der Kindereinrichtungen, von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen angehören. Vorrangig werden in K. Kinder alleinstehender, lernender und studierender sowie in Schicht arbeitender Mütter aufgenommen. Das Mindestalter für die Aufnahme in die K. beträgt 20 Wochen. Kinder lernender und studierender Mütter können bereits ab 10. Lebenswoche aufgenommen werden, sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Nimmt eine Mutter nach der Geburt eines weiteren Kindes die / Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch, so entscheiden die Eltern, ob sie ihr bisher in der K. befindliches Kind dort belassen. Sie haben weiterhin Anspruch auf den Platz in der Kindereinrichtung (§ 18 der 1. DB zur VO über Kindereinrichtungen). Die Öffnungszeiten der K. sind zentral festgelegt (in der Regel Montag bis Freitag von 6 bis 19Uhr), um die gesundheitlichen Belange der Kinder zu berücksichtigen und die Erziehung in der Einrichtung mit der in der Familie harmonisch zu verbinden. Die Kinder werden regelmäßig ärztlich betreut, dazu gehören auch die Vornahme der Pflichtimpfungen, die erste medizinische Hilfe bei akuten Erkrankungen und Unfällen, die Kontrolle der Einhaltung der hygienischen und ernährungswissenschaftlichen Normen. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Mitarbeiter bei der Nutzung der K. werden in einer Hausordnung verbindlich festgelegt (AO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder vom 25.7. 1973, GBl. I 1973 Nr. 36 S. 381). Die / Elternvertretung in der K. ist das Elternaktiv. Seine Rechte und Pflichten sind, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und Erzieherkollektiv für die sozialistische Erziehung und die allseitige, gesunde Entwicklung der Kinder, in der „Ordnung für die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Elternvertretungen in Krippen und Heimen“ festgelegt, die als Anlage zur genannten AO erschien.

kinderreiche Familie - Familie mit 4 und mehr Kindern. K. F. erhalten wegen der größeren materiellen, zeitlichen und finanziellen Belastungen nach Art. 38 Abs. 2 Verfassung besondere Unterstützung der Gesellschaft. Den k. F. sind alleinstehende El-